

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen.
3. Für diese Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für jede Fraktionssitzung vor einer Rats- und Ausschusssitzung in Höhe von 25,56 € (50,-- DM) je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden	(497,50 DM)	254,36 Euro
b) an seinen 1. Vertreter	(186,50 DM)	99,35 Euro
c) an seinen 2. Vertreter	(81,00 DM)	41,41 Euro
d) an Fraktionsvorsitzende Grundbetrag zzgl. Für jedes Fraktionsmitglied	(6,50 DM)	3,32 Euro
e) an Beigeordnete	(81,00 DM)	41,41 Euro

2. Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er für die höher bewertete Tätigkeit die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung und von der für die niedriger bewertete Tätigkeit vorgesehene zusätzliche Aufwandsentschädigung 50 %.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 Euro (50,-- DM). § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte

1. Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 25,56 Euro (50,-- DM) für eine Tätigkeit bis zu 6 Stunden täglich, höchstens 30,67 Euro (60,-- DM) pro Tag.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigungspauschale wird gewährt an den
 - a) Samtgemeindedirektor als ehrenamtlicher Gemeindedirektor 140,60 Euro (275,00 DM)
 - b) Ehrenamtlichen Stellvertreter des Gemeindedirektors 94,58 Euro (185,00 DM)

§ 6

Fahrkosten

1. Für die Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden	(125,-- DM)	63,91 Euro
an seinen 1. Vertreter	(62,-- DM)	31,70 Euro
an seinen 2. Vertreter	(31,-- DM)	15,85 Euro
an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bau und Verkehr	(62,-- DM)	31,70 Euro.

2. Die übrigen Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte erhalten für ausdrücklich genehmigte Dienstfahrten mit eigenem Pkw auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7 **Verdienstaussfall**

1. Auf Antrag werden Ratsmitgliedern neben ihrer Aufwandsentschädigung, Ehrenbeamten, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und ehrenamtlich tätigen Personen der nachgewiesene Verdienstaussfall einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Arbeitnehmer erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstaussfall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeträge erstattet. Der Flecken kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
2. Bei Erstattung des Verdienstaussfalls gelten 6,64 Euro (13,-- DM) je Stunde.

Bei Aufwendungen für Kinderbetreuung gelten 6,64 Euro (13,-- DM) pro Stunde.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. Der Pauschalstundensatz wird auf 6,64 Euro (13,-- DM) pro Stunde festgesetzt.

§ 8 **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte auf Antrag Reisekosten nach den für die Beamten des Landes geltenden Reisekostenbestimmungen. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 **Fälligkeit – Abrechnung**

1. Die Leistungen nach dieser Satzung sind wie folgt fällig:
 - a) monatlich nachträglich
Aufwandsentschädigung an den Ratsvorsitzenden (§ 3 Abs. 1 a)
Aufwandsentschädigung an Gemeindedirektor / Vertreter (§ 5 Abs. 2).
 - b) Entschädigung nach § 5 Abs. 1 sowie Reisekosten gem. § 8 sind sofort fällig.
 - c) Alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung im Quartal nach dem jeweils vorangegangenen Quartal.
2. Der Verwaltung ist für jede Fraktionssitzung, die vor einer Rats- und Ausschusssitzung stattgefunden hat, eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Quartals vorzulegen.
3. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Harsefeld vom 03.03.1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.09.1988 außer Kraft.

Harsefeld, den 18. Oktober 2001

(Hans-Hinrich Meibohm)
Bürgermeister

(Rainer Schlichtmann)
Gemeindedirektor